

Novellierung des Soldatenbeteiligungsgesetzes – Kommentierung zur Verbändebeteiligung

Bezug: 1. Unser zweiter Beitrag vom 6. Januar 2015 an Herrn Sts Hoofé
2. Beteiligung VSB via VBB - BMVg P III 4 Mail vom 10. August 2015

Bonn, 13. September 2015

Kommentierung des „Verband der Soldaten der Bundeswehr“ (VSB) zur Verbändebeteiligung
BMVg P III 4 vom 10. August 2015

Nach wie vor sind wir der Meinung, dass der vorliegende Entwurf zur Novellierung des Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG) nicht die Verbesserungen beinhaltet, welche einem attraktiven Berufsbild eines Soldaten entspricht:

In Anbetracht der formulierten Ziele unserer Ministerin, die Bundeswehr zum attraktivsten Arbeitgeber in der Bundesrepublik Deutschland zu machen, ist es aus Sicht des VSB zwingend notwendig, auch bei der Soldatenbeteiligung moderner und effizienter zu werden:

Hieraus abgeleitet fordern wir die gleichen Beteiligungsrechte im Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG) wie unsere uniformierten Kolleginnen und Kollegen anderer Bundesressorts:

Mit Aussetzung der Wehrpflicht 1973 beim damaligen Bundesgrenzschutz (heute Bundespolizei und Zoll) und der damit gleichzeitig verbundenen Umgestaltung dessen Personalkörper mit ausschließlich freiwilligen und länger dienenden Bundesgrenzschutzbeamten, erfolgte auch die Übernahme dieser uniformierten Berufsgruppe in das heutige Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG). Aufgrund einiger Besonderheiten dieser Berufsgruppe erfolgte die Ergänzung des siebten Kapitels „Vorschriften für besondere Verwaltungszweige und die Behandlung von Verschlussachen“:

Mit der Neuausrichtung der Bundeswehr spiegelt sich eine ähnliche Situation wieder. Leider gehen wir derzeit nicht den großen und richtigen Schritt in Sachen Beteiligungsrechten:

Um Änderungen im Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) weitgehend ersparen zu können, könnten die Rechte im SBG niedergeschrieben werden. Es könnten fast alle Formulierungen des fünften Kapitels des BPersVG (§§ 66 – 82) im SBG annähernd übernommen werden, sofern es sich nicht um spezifische arbeitnehmer- oder beamtenrechtliche Tatbestände handelt (z. B. § 75 Abs. 1 oder § 79). Somit wären Begriffe wie Mitwirkung und Mitbestimmung, aber auch z. B. Dienstvereinbarungen auch

...

für soldatische Themenfelder gleichermaßen berücksichtigt:

Wenn nun noch die Festlegung getroffen würde, dass die Gruppen der gewählten Vertrauenspersonen in „Grundbetriebsdienststellen“ den jeweiligen Personalratsgremien der jeweiligen Ebene (örtl. Personalräte, Bezirkspersonalräte und Hauptpersonalrat) hinzutreten, mit der Maßgabe die soldatischen Beteiligungstatbestände des SBG zu behandeln, wäre dem Gleichheitsgedanken Rechnung getragen:

§ 49 SBG müsste auf alle im Grundbetrieb befindlichen Dienststellen und Einheiten erweitert werden:

In Bereich, in denen weiterhin Vertrauenspersonen gewählt werden müssen, könnten diese einem „neuen“ Personalrat mit Vertrauenspersonen zugeteilt werden:

Damit sich die Gremien nicht in ausufernden Größen bewegen, könnte im SBG die gleiche Anzahl der Maximalgröße im Einklang mit dem BPersVG auf 31 Soldatinnen / Soldaten begrenzt werden. Somit wäre eine Maximalgröße der Gremien auf 62 ordentliche Mitglieder gesetzt:

Gleichzeitig würden die Vertrauenspersonenausschüsse (VPA) bei den militärischen Kommandos komplett, sowie Vertrauenspersonenversammlungen auf Standortebene oder Verbandsebene teilweise entfallen. Hinzu kommt, dass die Anzahl der Vertrauenspersonen im Einheitsbereich (VP Mannschaften, VP Unteroffiziere und VP Offiziere) auf Dienststellenebene kompensiert werden würden:

Nach Adam Ries könnte somit die Gesamtzahl aller gewählten Vertrauenspersonen und soldatischen Personalräte verkleinert werden:

Ein weiterer gravierender Vorteil für die Dienststellenleiter würde sich daraus ergeben, dass Beteiligungen nur noch mit einem und nicht mit verschiedenen Gremium (z.B. BPR und VPA oder Personalrat und Vertrauenspersonen bzw. Vertrauenspersonenausschüsse) erfolgen müssten. Beteiligung wäre eindeutiger und einfacher für beide Seiten:

Zur Verdeutlichung der heutigen beteiligungsrechtlichen Unterschiede und Ungleichheiten zwischen den uniformierten Beamtinnen und Beamten und den Soldatinnen und Soldaten, fügen wir folgende Gegenüberstellung mit bei:

Uniformierte Beamte bei der Bundespolizei / beim Zoll

Der Personalrat hat **mitzubestimmen** in Personalangelegenheiten der Beamten bei

- Einstellung, Anstellung,
- Beförderung ...

- Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
- Versetzung zu einer anderen Dienststelle ...
- Abordnung für eine Dauer von mehr als drei Monaten,
- Zuweisung nach § 29 des Bundesbeamtengesetzes für eine Dauer von mehr als drei Monaten,
- Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- Ablehnung eines Antrages ... auf Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit oder Urlaub,
- Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze.

Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen **mitzubestimmen** über

- Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen für Beamte,
- Inhalt von Personalfragebogen für Beamte,
- Beurteilungsrichtlinien für Beamte,
- Bestellung von Vertrauens- oder Betriebsärzten als Beamte,
- Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- allgemeine Fragen der Fortbildung der Beschäftigten,
- Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- Erlass von Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Umgruppierungen und Kündigungen,
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Beschäftigten,
- Maßnahmen, die der Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern ...

Soldaten bei der Bundeswehr

Die Vertrauensperson soll **auf Antrag** bei Personalangelegenheiten der Soldaten **gehört** werden bei

- Einstellung, Anstellung,
- Beförderung ... **nur wo der Vorgesetzte ein Auswahlermessen hat**
- ~~Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,~~
- Versetzung zu einer anderen Dienststelle ...
- Kommandierung für eine Dauer von mehr als drei Monaten,
- Anträgen auf Statuswechsel

- ~~Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,~~
- Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- Ablehnung eines Antrages ... auf Teilzeitbeschäftigung, ~~Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit~~ oder Urlaub / Sonderurlaub,
- Verbleiben im Dienst über die besonderen Altersgrenzen hinaus

Die Vertrauensperson hat, soweit eine gesetzliche Regelung, eine Regelung durch Rechtsverordnung, Dienstvorschrift oder Erlass nicht besteht oder ein Gremium der Vertrauensperson nicht beteiligt wurde, **mitzubestimmen** bei

- Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen für Soldaten,
- Inhalt von Fragebogen für Soldaten,
- ~~Beurteilungsrichtlinien für Soldaten,~~
- Bestellung von Vertrauens- oder Betriebsärzten,
- Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- ~~allgemeine Fragen der Fortbildung der Soldaten,~~
- Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- ~~Erlass von Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Umgruppierungen und Kündigungen,~~
- ~~Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Beschäftigten,~~
- Maßnahmen, die der Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern ...

In Anbetracht aller oben aufgeführten Überlegungen und Maßnahmen könnte aus unserer Sicht relativ einfach und unkompliziert Abhilfe zur ungleichen Behandlung in Sachen Beteiligungsrechten für Soldatinnen und Soldaten geschaffen werden:

Ein wenig Mut und Entschlossenheit vorausgesetzt, wären diese Änderungen ein weiterer Schritt die neue Bundeswehr zu einem der attraktivsten Arbeitgeber der Bundesrepublik Deutschland zu machen:

Soldatinnen und Soldaten beweisen im Einsatz ständig ihren Mut und setzen sich für die freiheitliche demokratische Grundordnung ein. Dieser Mut sollte belohnt werden:

Axel Ringwald
13.09.2015
Oberstabsfeldwebel